

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 2.

(Ausgegeben am 12. März 1892.)

**D. Regierungsbekanntmachung** vom 15. Februar 1892,  
die mit dem Königreiche Sachsen wegen Aufnahme von Geisteskranken in  
Königlich Sächsische Heil- und Pflegeanstalten getroffene Uebereinkunft  
betreffend.

Zwischen der Fürstlich Neuß-Plauischen Nelterer Linie und der Königlich Säch-  
sischen Landesregierung ist über die Aufnahme von Geisteskranken aus dem Fürstenthume  
Neuß Nelterer Linie in Königlich Sächsische Landesanstalten eine Uebereinkunft getroffen  
worden, welche nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation nachstehend zur öffentlichen Kenntniß  
gebracht wird.

Wieg., am 15. Februar 1892.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Wortağ.

Saupe.

#### 1.

Die Königlich Sächsische Regierung erklärt ihre Bereitwilligkeit, die Aufnahme  
der Geisteskranken aus dem Fürstenthume Neuß Nelterer Linie in Königlich Sächsische  
Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranken geschehen zu lassen, sofern und insoweit die  
räumlichen und sonstigen organischen Verhältnisse dieser Anstalten es zulässig machen.

#### 2.

Die in eine Königlich Sächsische Heil- und Pflegeanstalt aufgenommenen Geistes-  
kranken aus dem Fürstenthume Neuß Nelterer Linie werden während ihres Aufenthaltes  
dieselbst in völlig gleicher Weise, wie solches mit den aus dem Königreiche Sachsen der  
Anstalt zugeführten Kranken geschieht, versorgt und ärztlich behandelt.